

ab 01.01.2025
(Stand:08.09.2025)

Pflegegrad	1	2	3	4	5	
Pflegekosten des Pflegegrades	1.908,55	2.446,47	2.960,47	3.496,47	3737,47	in Euro
Ausbildungsumlage	150,88	150,88	150,88	150,88	150,88	in Euro
Unterkunft	659,20	659,20	659,20	659,20	659,20	in Euro
Verpflegung	507,41	507,41	507,41	507,41	507,41	in Euro
Investitionskosten (Einzelzimmer)	707,87	707,87	707,87	707,87	707,87	in Euro
- Leistungen Pflegekassen	131,00	805,00	1319,00	1855,00	2096,00	in Euro
Eigenanteil monatlich	3.802,91	3.666,83	3.666,83	3.666,83	3.666,83	in Euro

(ggf. ergeben sich bei der Rechnungsschreibung Rundungsdifferenzen)
(ggf. abzüglich Pflegewohn geld, Hilfe zur Pflege stationär, etc.)

Die Berechnung der hier aufgeführten z.Zt. gültigen Pflegesätze erfolgt anhand von monatlich 30,42 Durchschnittstagen

Um den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen zu begrenzen, zahlt die Pflegekasse ab Januar 2022 für die gesetzlich Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5, die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI erhalten, einen bestimmten Prozentsatz dieses Eigenanteils als sogenannten Leistungszuschlag. Dieser ist im neuen § 43c SGB XI geregelt, und seine Höhe ist abhängig davon, wie lange eine Bewohnerin oder ein Bewohner schon vollstationäre Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI erhält.

Der Zuschlag in Prozent berechnet sich nach der Dauer des Leistungsbezugs laut Mitteilung der jeweiligen Pflegekasse (1 5%, 30%, 50% oder 75%)

15% bis 12 Monate
30% > 12 Monate
50% > 24 Monate
75% > 36 Monate

Dieser Leistungszuschlag mindert jeweils der Höhe nach den o.g. Eigenanteil (monatlich).